

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW, ab der in den Teilplänen der Finanzplanung Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, gilt

für Investitionen im Immobilienbereich:	50.000 €
für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens:	25.000

€.